



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 8 (S. 331-388)
Titel	Reglement des Obergerichtes vom 19. Heumonat 1851 zur Vollziehung des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom 1. April 1851.
Ordnungsnummer	
Datum	19.07.1851

[S. 331] Das Obergericht des Standes Zürich,
in Vollziehung von § 114 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vom
1. April 1851, wodurch ihm aufgetragen wird, die nöthigen reglementari- // [S. 332]
schen Vorschriften über das Verfahren der Betreibungsbeamten, die Form der
Betreibungszettel u. s. w. zu erlassen,
verordnet was folgt:

Erste Abtheilung.

Schuldenschreiber.

Erster Abschnitt.

Protokolle der Schuldenschreiber.

§ 1. Das nach § 5 des Gesetzes von dem Schuldenschreiber zu führende Protokoll ist
in folgenden getrennten Abtheilungen zu halten:

- I. Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nicht grundversicherte
Forderungen. (Beilage Nr. I.)
- II. Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen.
(Beilage Nr. II.)
- III. Protokoll über die Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen. (Beilage
Nr. III.)
- IV. Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung. (Beilage Nr. IV.)
- V. Ein Protokoll über die Aufkündigungen. (Beilage Nr. V.)
- VI. Ein Journal über die Eingaben, welche nach § 6 des Gesetzes in andere Bezirke zu
besorgen sind. (Beilage Nr. VI.)

Von diesen sollen die Protokolle I und III jedes in einem besondern Bande geführt
werden. Hinsichtlich der übrigen Protokolle wird dem Schuldenschrei- // [S. 333] ber
gestattet, IV entweder in demselben Bande mit II oder in Verbindung mit den
Protokollen V und VI zu führen, und zwar so, daß jeder Abtheilung ein
verhältnißmäßiger Theil des betreffenden Bandes eingeräumt wird.



Zweiter Abschnitt.

Niedere Schuldbetreibung für nichtgrundversicherte Forderungen.

I. Verfahren betreffend die verschiedenen Arten von Eingaben.

A. Betreffend die Eingaben, welche Angaben enthalten.

§ 2. Alle im Laufe der Woche bis zu dem § 14 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte eingehenden Angaben dieser Art sollen in der Reihenfolge, wie sie eingekommen sind, mit fortlaufenden Nummern, die nur mit Anfang eines neuen Jahres wieder von vorn beginnen dürfen, versehen, und nachdem sie in das Protokoll I (s. § 1) gehörig eingetragen worden, nach Vorschrift des § 5 des Gesetzes aufbewahrt werden.

Angaben, welche zu unbestimmt lauten oder sonst der Vorschrift des § 12 des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Schuldenschreiber unverzüglich zurückzuweisen, dabei aber den Grund dafür auf der Angabe zu bemerken.

B. Betreffend die Eingaben, welche den Angaben gleich stehen.

§ 3. Wenn während der Woche Rechtsöffnungen (§ 63 des Gesetzes) und Begehren eines Gläubigers um Fortsetzung einer einstweilen gestellten Betreibung (§ 54 des Gesetzes) einlaufen, so sind dieselben wie // [S. 334] neue Angaben (oben § 2) zu behandeln, außer daß sie neben der neuen Nummer noch mit der betreffenden Nummer des frühern Eintrages im Protokoll zu versehen sind.

Bei Rechtsvorschlägen und Abstellungen, welche sich bloß auf einen Theil der Forderung beziehen, findet mit Bezug auf denjenigen Theil, für welchen die Betreibung fortzusetzen ist, ganz das gleiche Verfahren statt.

II. Einträge in das Fertigungsprotokoll Nr. I.

a. Der Rechtsbote.

§ 4. Die in § 2 bezeichneten Angaben werden nach der Ordnung ihrer Nummern (so daß mithin nie ein Eintrag mit späterer Nummer einem mit früherer vorge setzt werden darf) in das Protokoll (Beilage I) gemäß den Abtheilungen A bis E eingetragen. In der Abtheilung V ist es anzumerken, wenn der Kreditor freiwillige Pfänder zu haben erklärt, was nach § 27 des Gesetzes in der Angabe geschehen soll.

Für die Ausfüllung der Abtheilung K ist zu bemerken, daß

- a. für die oben § 2 bezeichneten Angaben der Dienstag, auf welchen nach § 14 des Gesetzes das Rechtsbot datirt werden soll, als Tag der Ausfertigung desselben zu verzeichnen ist;
- b. bei den in § 3 oben erwähnten Eingaben der Dienstag beigesetzt wird, unter welchem die Ausfertigung des Rechtsbotes in Folge der ersten Angabe geschehen ist. // [S. 335]

b. Der Pfandscheine und Warnungen vor der Versilberung.

§ 5. Sind die während der Woche eingekommenen Eingaben nach Anleitung des § 4 eingetragen, so werden dieselben von den Einträgen der nächstfolgenden Woche durch eine Scheidelinie getrennt, und hierauf durchgeht der Schuldenschreiber die



eben eingetragene Woche nebst den drei vorhergehenden, um da, wo nicht bereits die Abtheilung M nach Vorschrift der §§ 14 und 15 unten ausgefüllt ist, und wo sich ein Rechtsbot vorfindet, seit dessen Ausfertigung bis zu dem, der letzteingetragenen Woche vorgesetzten Dienstage wenigstens 21 Tage verflossen sind, in der Abtheilung 8 die vorzunehmende Ausfertigung des Pfandscheines oder in der Abtheilung L die der Warnung vor der Versilberung (in Fällen, wo der Gläubiger laut Abtheilung K freiwillige Pfänder zu haben erklärt hat) auf gleiche Weise anzumerken, wie dieß oben § 4 a für das Rechtsbot vorgeschrieben ist.

III. Ausfertigung der Betreuungszettel.

§ 6. Nachdem die verschiedenen Eingaben einer Woche den Protokollen einverleibt sind, folgt die Ausfertigung der Betreuungszettel, welche mit dem Datum des Dienstags dieser Woche und mit der in der linken obern Ecke anzubringenden betreffenden Nummer laut Abtheilung B a zu verstehen und hierauf nach § 14 des Gesetzes an die Gemeindammänner zu versenden sind.

Mit Bezug auf die Ausfertigung der Rechtsbote hat der Schuldenschreiber die Bestimmungen der §§ 14 // [S. 336] und 74 des Gesetzes genau zu beobachten, also in der Regel und wenn nicht die in § 74 bezeichnete Ausnahme vorhanden ist, für jeden einzelnen Betrieben ein besonderes Rechtsbot auszufertigen; dagegen soll, wenn die nämliche Person von dem gleichen Gläubiger gleichzeitig für mehrere gleichartige Forderungen betrieben wird, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Zahl der einzelnen Posten immer nur ein Rechtsbot (auch wenn dazu ein größeres Format gebraucht werden müßte) ausgefertigt werden.

Von der Warnung vor der Versilberung läßt der Schuldenschreiber dem Gläubiger ein Doppel zugehen, für welches jedoch keine besondern Gebühren zu beziehen sind.

Zu Folge von Fortsetzungsbegehren (§ 3 oben und § 33) ist der zuletzt ausgefertigte Betreibungsakt, insofern derselbe wegen der dazwischen gekommenen einstweiligen Abstellung nicht mehr zur Vollziehung gelangt ist, zu erneuern, und wenn es sich um die Versilberung handelt, dem Gemeindammann ein Auftrag zu unverzüglicher Vornahme derselben zuzustellen.

IV. Pfandberichte des Gemeindammanns.

§ 7. Die Pfandscheine, welche mit dem Pfandberichte des Gemeindammanns versehen dem Schuldenschreiber zu Händen der Gläubiger eingereicht werden (§ 23, Satz 2 des Gesetzes), sind unverzüglich an die Letztern zu versenden. Der Schuldenschreiber hat auf dem Pfandscheine den Tag der // [S. 337] Versendung an den Gläubiger, und in der Abtheilung J des Protokolls I das Datum des Pfandberichtes, den Tag des Einganges desselben und den Tag der Versendung an den Gläubiger vorzumerken. Ist der Pfandschein ein leerer, so ist in der Abtheilung M des Protokolls I dieses mit den Worten «leerer Pfandschein» zu bemerken.

§ 8. Die allfällig rückständigen Pfandberichte hat der Schuldenschreiber bei eigener Verantwortlichkeit nach § 23 des Gesetzes einzufordern, namentlich aber jeden Gemeindammann, der nicht auf die erste Mahnung hin den Pfandbericht unverzüglich und spätestens binnen sechs Tagen einsendet, dem Bezirksgerichte zu verzeigen, und das Nämliche auch dann zu thun, wenn ein Gemeindammann im gleichen Halbjahr



mehr als drei Mal an die Erfüllung dieser Verpflichtung gemahnt werden mußte (§ 10 unten).

Das Bezirksgericht wird gegen jeden ihm wegen solcher Versäumnisse verzeigten Gemeindammann je nach Umständen entweder mit Ordnungsbuße verfahren, oder – zumal in Wiederholungsfällen – strafrechtliche Untersuchung wegen Verletzung der Amtspflicht gegen ihn einleiten und sofort die Vollziehung der rückständigen Pfändung einem andern Gemeindammann übertragen.

Ebenso ist auch gegen den Schuldenschreiber zu verfahren, insofern derselbe entweder die vorschriftsgemäße Mahnung an den Gemeindammann unterläßt oder denselben bei fortgesetzter Säumniß nicht längstens binnen acht Tagen, vom Tage der an den- // [S. 338] selben erlassenen Mahnung an, bei dem Bezirksgerichte verzeigt.

V. Versilberungsbegehren.

§ 9. Gehen Versilberungsbegehren von Gläubigern ein, so werden sie von dem Schuldenschreiber während der Woche aufbewahrt, am Ende derselben mit dem Datum des folgenden Dienstags in Protokoll I, Abtheilung L eingetragen und sodann dem Gemeindammann übermacht.

Versilberungsbegehren, die während eines Rechtsstillstandes bei dem Schuldenschreiber einlaufen, sind unverzüglich, d. h. mit der nächsten Post- oder Botengelegenheit an den betreffenden Gemeindammann zu versenden, es wäre denn, daß schon nach einigen Tagen der auf den Rechtsstillstand folgende nächste ordentliche Fertigungstag eintreten würde, in welchem Falle mit der Versendung bis zum nächsten Fertigungstage zugewartet werden darf. Jedenfalls ist der Tag der Versendung genau im Protokoll vorzumerken.

Bei Begehren um Versilberung von Pfändern, welche in Folge Nachpfändung erlangt worden sind (§§ 37 und 38 des Gesetzes), wird die in § 31, Satz 2 des Gesetzes bezeichnete Frist vom Datum der Nachpfändung an gerechnet.

§ 10. Mit Bezug auf die nach § 32, Satz 3 des Gesetzes dem Schuldenschreiber obliegende Einforderung rückständiger Versilberungsberichte wird demselben so wie dem Bezirksgerichte zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit gerade so zu verfahren, // [S. 339] wie dieses oben § 8 hinsichtlich der nicht eingegangenen Pfandberichte vorgeschrieben ist.

§ 11. Versilberungsbegehren der Schuldner (§ 36 des Gesetzes) werden am Ende der Woche mit dem Datum des folgenden Dienstags in die Abtheilung L eingetragen und sodann auf diesen Tag ohne weiters dem Gemeindammann übersandt. Kommen solche während eines Rechtsstillstandes ein, so hat der Schuldenschreiber das in dieser Beziehung in § 9, Satz 2 dieses Reglements vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Da die Pfandscheine nicht gleichzeitig mit diesem Versilberungsbegehren einlaufen, so ist der Schuldner verpflichtet, sich durch den Gemeindammann einen Auszug des Pfandscheines aus dem Pfandbuche (vergl. unten § 62, Nr. 2) geben zu lassen, welcher die Namen des Gläubigers und Schuldners, die Bezeichnung der Forderung, der Unterschrift und des Datums des Pfandscheines, besonders aber die Nummer desselben enthalten soll und dem Versilberungsbegehren beizufügen ist.



VI. Versendung des Versilberungserlöses.

§ 12. In allen Fällen, in welchen der Schuldenschreiber einem Gläubiger, der die Schuldbetreibung bereits angehoben hat, einen durch die Versilberung von Pfändern erhaltenen Betrag übersendet, hat er bei dem betreffenden Eintrage im Protokoll I in der Abtheilung M Datum und Betrag der Versendung anzumerken. Geschieht die Versendung an einen ältern Pfandgläubiger, welcher die Versilberung noch nicht // [S. 340] begehrt hat, so ist demselben hiebei anzuzeigen, daß und warum die Versilberung stattgehabt habe.

§ 13. Der Versilberungserlös, welcher in jedem Falle unverzüglich an den Schuldenschreiber zu versenden ist, muß immer zuerst zur Bezahlung je des ältesten Pfandgläubigers verwendet werden, ehe derjenige, welcher ein jüngeres Pfandrecht hat, etwas davon erhält.

Zu diesem Ende hin hat der Gemeindammann bei Uebersendung des Versilberungserlöses dem Schuldenschreiber jedesmal zu bemerken, ob, in welchem Betrage und zu wessen Gunsten ältere Pfandrechte auf den verkauften Gegenständen haften.

Die Rechtstriebskosten und allfällige Portoauslagen des Gläubigers sind zu dem Betrage der Schuld, für welche das Pfandrecht besteht, hinzuzurechnen.

VII. Abstellungen der Gläubiger (§§ 53 und 54 des Gesetzes).

§ 14. Abstellungen der Gläubiger, und zwar

1. für die ganze Forderung ohne Vorbehalt,
2. " " " " mit "
3. für einen Theil der Forderung ohne Vorbehalt,
4. " " " " " mit "

werden sogleich oder wenigstens am Ende der Woche in der Abtheilung M des Protokolls I unter dem Datum ihres Einganges kurz verzeichnet, z. B. «Abstellung eingegangen den ...», «einstweilige Abstellung eingegangen den ...», «Abstellung für (Betrag desjenigen Theiles der Forderung, für welchen abgestellt wurde) eingegangen den ...» u. s. w. Hierauf werden die Abstellzettel mit den in Abtheilung B enthaltenen Nummern bezeichnet und nach der Ordnung dieser Nummern aufbewahrt. Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Abstellung den zuletzt ausgefertigten Rechtstriebszettel beizufügen, um dem Schuldenschreiber das Auffinden des Protokollseintrages vermittelt der auf dem Zettel befindlichen Nummern zu erleichtern. Abstellungen, welche an dem Samstag, der demjenigen Dienstag unmittelbar vorhergeht, an welchem das Rechtsbot oder ein folgender Betreibungszettel ausgefertigt werden soll, noch vor Abends 8 Uhr eingehen, bewirken, daß keine weitere Ausfertigung stattfindet.

VIII. Rechtsvorschläge.

§ 15. Eintreffende Rechtsvorschläge sowohl für die ganze Forderung als für einen Theil derselben werden unter Angabe des Tages der Versendung an den Betreibenden in der letzten Abtheilung M des betreffenden Eintrages im Protokoll kurz vorgemerkt, z. B. Rechtsvorschlag (für die Hälfte der Forderung) versandt den 12. Mai. Im Uebrigen wird damit nach Vorschrift des § 14 dieses Reglements und mit Berücksichtigung dessen,



was oben § 3 festgesetzt wurde, verfahren; in der Meinung, daß der Schuldenschreiber sie nach ihrer Verzeichnung im Protokoll, insofern sie bis Freitag Abends 8 Uhr einliefen, auf den nächsten Dienstag an die Gläubiger übersendet. Der Tag der Versendung ist auf dem Rechtsvorschlage ebenfalls vorzumerken. // [S. 342]

Dritter Abschnitt.

Hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen.

I. Verfahren betreffend die verschiedenen Eingaben.

A. Begehren der hohen Schuldbetreibung.

§ 16. Die von Seite der Gläubiger eingehenden Begehren auf Anhebung der hohen Schuldbetreibung (§§ 40 und 41 des Gesetzes) werden von dem Schuldenschreiber ganz so wie neue Angaben behandelt (§ 2 oben), nur mit dem Unterschiede, daß dieselben dem Protokoll II einzuverleiben sind.

Wird die hohe Schuldbetreibung in einem Fall verlangt, in welchem sich aus dem Pfandscheine ergibt, daß die Bedingungen, unter welchen allein dieselbe nach § 40 des Gesetzes zulässig ist, nicht vorhanden sind, so ist der Schuldenschreiber verpflichtet, das Begehren zurückzuweisen.

B. Betreffend die den Begehren gleich stehenden Eingaben.

§ 17. Die Bestimmungen des § 3 oben finden bei der hohen Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen analoge Anwendung.

II. Einträge in das Fertigungsprotokoll II.

A. Der Begehren betreffend die hohe Betreibung.

§ 18. Die in § 16 bezeichneten Eingaben werden diesem Protokoll in der § 4 für die Rechtsbote vorgeschriebenen Ordnung einverleibt.

B. Der Pfandscheine oder Warnungen vor der Versilberung.

§ 19. Die Ausfüllung der Abtheilungen C, D und E ergibt sich von selbst. // [S. 343]

Ist die niedere Betreibung durch den Gemeindammann besorgt worden, so wird dieß in der Abtheilung F durch Hinzusetzung des Namens seiner Gemeinde bemerkt.

Die Abtheilung G soll unter a die Nummer, unter b das Datum des Pfandscheines oder der Warnung vor der Versilberung, und unter c die Bemerkung enthalten, ob der Schuldner laut dem gemeindammannamtlichen Berichte Liegenschaften besitze (§ 22, Satz 2 des Gesetzes; vergl. § 22 dieses Reglements).

C. Der Warnungen vor dem Auffall und der Auffallsrüfe.

§ 20. Haben den obigen Bestimmungen gemäß die Einträge stattgefunden, so werden dieselben durch eine Scheidelinie von der folgenden Woche getrennt.

Der Schuldenschreiber durchgeht nun zuvorderst die drei letzten Wochen der Abtheilung G, um da, wo ein Pfandschein oder eine Warnung vor der Versilberung angemerkt, seit deren Ausfertigung bis zum letztverzeichneten Dienstage wenigstens



vierzehn Tage verfließen sind, in Abtheilung H die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffalle auf gleiche Weise, wie oben § 5 für den Pfandschein vorgeschrieben wurde, zu bemerken. Völlig dasselbe Verfahren wird mit Bezug auf die Abtheilung H angewendet, um bei denjenigen Warnungen vor dem Auffalle, bei welchen die gesetzliche Frist von vierzehn Tagen bereits verfließen ist, die Ausfertigung des Auffallsrufes in Abtheilung J zu bezeichnen. (Vergl. übrigens unten § 46.) // [S. 344]

III. Ausfertigung der Betreuungszettel.

§ 21. Auch die §§ 6, 14 und 15 oben (letzterer, wenn nach angehobener hoher Betreuung wegen fehlerhafter Führung der frühern Schuldbetreibung oder aus einem andern gesetzlich zulässigen Grunde noch Rechtsvorschlag ertheilt wird) finden analoge Anwendung bei der hohen Betreuung für nicht grundversicherte Forderungen. Insbesondere ist für jeden Betriebenen, für welchen in der niedern Schuldbetreibung nach § 14 des Gesetzes ein besonderes Rechtsbot ausgefertigt worden (vergl. § 6, Satz 2 dieses Reglements), auch eine besondere Warnung vor dem Auffall auszufertigen. Dagegen findet für mehrere in der gleichen Haushaltung lebende Familienglieder wie beim Pfandscheine (§ 16, Satz 2 des Gesetzes) nur eine Ausfertigung des Auffallsrufes statt.

In das Verzeichniß der Warnungen vor dem Auffalle, welches der Schuldenschreiber jeden Dienstag den Notaren zuzustellen hat (§ 42, Satz 2 des Gesetzes), sind die Namen nicht nur der Betriebenen, sondern auch der Betreibenden aufzunehmen. (Vergl. auch § 33, Lemma 3 unten.)

IV. Anzeige der Durchführung der Schuldbetreibung.

§ 22. Hat der Schuldenschreiber den Auffallsruf ausgefertigt, so hat er, falls sich aus dem gemeindammannamtlichen Pfandberichte nicht ergibt, daß der Schuldner Liegenschaften besitze (§ 19 oben), dem Gläubiger sofort anzuzeigen, daß der Konkurs über den Erstern nur insofern werde eingeleitet werden, // [S. 345] als er die dießfälligen Kosten spätestens binnen sechs Wochen mit Frkn. 40 verträsten werde (§ 44 des Gesetzes).

Besitzt der Schuldner Liegenschaften oder sind die Konkurskosten bereits verträstet, so liegt dem Schuldenschreiber ob, seine Aufmerksamkeit auf den Ablauf der in § 44 des Gesetzes vorgeschriebenen zehntägigen Frist zu richten, um, sowie derselbe eingetreten ist; nämlich am zweiten Freitag nach Ausfertigung des Auffallsrufes, dem Bezirksgerichtspräsidenten von der Durchführung der Schuldbetreibung Anzeige zu machen und solche im Protokoll II, Abtheilung K mit den Worten «Anzeige der Durchführung der Schuldbetreibung den (Datum)» zu bemerken.

Vierter Abschnitt.

Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen.

§ 23. Die Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 6, 14, 15, 21, Satz 2 und § 22 dieses Reglements sind auch für das Verfahren bei der Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen zu beobachten, so weit als es die Natur dieser Art der Schuldbetreibung gestattet. Behufs Eintragung und Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall im Protokoll III, Abtheilung F hat der Schuldenschreiber die fünf letzteingetragenen Wochen zu durchgehen, da das Rechtsbot wenigstens 28 Tage vor dem Dienstage,



unter welchem die Warnung erlassen werden soll, ausgefertigt sein muß; behufs Ausfertigung des Auffallsrufes Abtheilung H aber die vier letzten // [S. 346] Wochen der Abtheilung 6. (§ 45 des Gesetzes, vergl. unten § 46.)

Fünfter Abschnitt.

Schnelle Schuldbetreibung.

§ 24. Sobald eine mit der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten versehene Angabe für die schnelle Schuldbetreibung an den Schuldenschreiber gelangt, so hat derselbe sofort das Rechtsbot nach § 48 des Gesetzes auszufertigen und dem Gemeindammann zur Einhändigung an den Betriebenen zuzustellen, zugleich aber dem Gemeindammann ein Formular zu einem Pfandscheine zu übersenden, welches dieser Letztere selbst auszufüllen hat, sofern innert 24 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Rechtsbotes an gerechnet (§ 49 des Gesetzes), keine Zahlung erfolgt.

Im Protokoll IV ist die Angabe mit der betreffenden Nummer zu versehen und der Verlauf der Betreibung folgendermaßen einzutragen, nämlich: In der Abtheilung A wird Tag und Stunde des Eingangs der Angabe, in der Abtheilung F Tag und Stunde der Ausfertigung des Rechtsbotes, unter 6 Tag und Stunde der stattgefundenen Pfändung (a), Tag und Stunde des Einganges des Pfandberichtes (b) und das Datum der Versendung desselben an den Gläubiger (c), unter H der Tag, an welchem bei dem Schuldenschreiber von dem Kreditor die Versilberung verlangt wurde, in der Abtheilung J der Tag, an welchem der Versilberungserlös dem Gläubiger über- // [S. 347] sandt oder der Rechtstrib sonst gestellt worden ist, bemerkt.

Ebenso ist auch auf dem Pfandscheine selbst sowohl der Zeitpunkt des Eingangs als derjenige der Versendung desselben vorzumerken.

Zeder Eintrag einer schnellen Schuldbetreibung ist in dem Protokoll IV durch eine Scheidelinie von dem Folgenden zu trennen.

§ 25. Haben sich gar keine oder nicht genügende Pfänder vorgefunden, und verlangt der Gläubiger den hohen Rechtstrib, so wird derselbe wie bei nicht grundversicherten Forderungen durchgeführt, und es kommen demnach hiefür lediglich die §§ 16 und folgende dieses Reglements zur Anwendung.

§ 26. Dem Wechselinhaber ist in denjenigen Fällen, wo derselbe bereits freiwillige (vertragsmäßige) Pfänder zu haben erklärt, ein Doppel des Rechtsbotes, wofür aber keine besondere Gebühr bezogen werden darf, behufs des Versilberungsbegehrens von dem Schuldenschreiber zuzustellen (vergl. oben § 6).

Sechster Abschnitt.

Besorgung von Aufkündigungen durch die Schuldenschreiber.

A. Einträge in das Protokoll.

§ 27. Alle hierauf bezüglichen Begehren, welche gleich den Angaben schriftlich zu machen sind und den Erfordernissen des § 94 des Gesetzes vollständig entsprechen sollen, sind unter dem Tage, an welchem // [S. 348] sie eingehen, in ein nach § 98 des Gesetzes zu führendes Verzeichniß (Beilage Nr. V) nach Anleitung der Abtheilungen desselben einzutragen.



B. Ausfertigung.

§ 28. Am Schlusse der Woche werden diese Eingaben auf Oktavblättern nach dem Formular (s. Anhang), und zwar jede Eingabe gedoppelt, ausgefertigt, mit der betreffenden Nummer laut Protokoll versehen und sobald möglich an die Gemeindammänner zu Handen beziehungsweise der Gläubiger oder Schuldner versandt. Die betreffenden Eingaben sind zugleich mit den Angaben (vergl. oben § 2) aufzubewahren.

C. Aufkündigungsbericht des Gemeindammanns.

§ 29. Kommt das Doppel der Aufkündigung, versehen mit der vorschriftsmässigen Bescheinigung des Gemeindammanns (siehe unten § 69), an den Schuldenschreiber zurück, so wird dasselbe in analoger Anwendung der Vorschriften der §§ 7 und 11 dieses Reglementes an den Aufkündenden versandt, in der Abtheilung G des Protokolls aber beigesetzt «Anzeige der Anlegung den (Datum)». Eine weitere Protokollirung ist nicht erforderlich.

D. Rechtsvorschläge gegen Aufkündigungen.

§ 30. Mit solchen (§ 99 des Gesetzes) ist gleich wie mit den Rechtsvorschlägen gegen Forderungen zu verfahren, und nur in der Abtheilung 8 des Protokolls der Eingang und der Tag der Versendung derselben an den Aufkündenden vorzumerken.

Wird jedoch ein derartiger Rechtsvorschlag nicht // [S. 349] innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Ausstellung desselben an gerechnet, dem betreffenden Betreibungsbeamten behändigt, so hat dieser denselben zurückzuweisen. In diesem Falle soll jedoch der Betreibungsbeamte auf dem Rechtsvorschlage Tag und Stunde der Eingabe und daß derselbe zurückgewiesen worden sei, bemerken.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Termin für die Eingaben bei dem Schuldenschreiber.

§ 31. Damit dem Schuldenschreiber die erforderliche Zeit zu Protokollirung und Fertigung der Eingaben bleibe, ist es nothwendig, daß alle Eingaben bis zu demjenigen Zeitpunkte eintreffen, der in § 14 des Gesetzes bestimmt ist. Wenn daher Eingaben, welche die Anhebung oder Fortsetzung einer Betreibung zum Zwecke haben, nicht spätestens Freitag Abends 8 Uhr oder wenigstens durch die Freitagspost einlaufen, so werden sie am darauf folgenden Dienstage nicht mehr gefertigt.

Mit den Rechtsvorschlägen ist nach § 61 des Gesetzes zu verfahren, in der Meinung, daß bei grundversicherten Forderungen die Eingabe des Rechtsvorschlages nach Montag Abend nur dann als verspätet anzusehen ist, wenn am folgenden Dienstage die zwischen dem Rechtsbot und der Warnung vor dem Auffall liegende Frist von vier Wochen (§ 45 des Gesetzes) zu Ende läuft.

Bei allen übrigen Eingaben, welche nicht bis Freitag Abends 8 Uhr eintreffen, wird verfahren, // [S. 350] als wären sie nach dem darauf folgenden Dienstage an den Schuldenschreiber gelangt.



B. Gänzliche und einstweilige Abstellungen.

§ 32. Alle Abstellungen ohne Ausnahme betreffend eine Betreibung, die von dem Schuldenschreiber ausgeht, sind unverzüglich von dem Schuldner nicht dem Gemeindammann, sondern dem Schuldenschreiber zu behändigen, welcher dann zu Händen des Gemeindammanns die erforderliche Bescheinigung nach dem Formular Nr. 11 behufs Stellung der Betreibung sofort ausfertigen wird.

Wird in einem solchen Falle eine Abstellung des Gläubigers von dem Gemeindammann unmittelbar angenommen, so soll ihm eine Ordnungsbuße aufgelegt, auch auf die so eingegangene Abstellung bei einer allfälligen Beschwerde über Verzögerung des Rechtstribes keinerlei Rücksicht genommen werden.

§ 33. Hinsichtlich der einstweiligen Abstellungen (§§ 54 und 55 des Gesetzes) ist Folgendes zu beobachten:

1. Sie können zwar im Laufe der niedern und hohen Betreibung wiederholt werden, jedoch (vorbehalten die unter Nr. 4 enthaltene Ausnahme) nur, nachdem ein neues Stadium der Betreibung eingetreten ist, so daß z. B., wenn bei einer grundversicherten Forderung nach Ausfertigung des Rechtsbotes eine solche Abstellung erteilt, vor Ablauf der sechs Wochen aber die Fortsetzung verlangt und die Warnung vor dem Auffall ausgefertigt worden ist, eine neue einst- // [S. 351] weilige Abstellung stattfindet; hingegen ist nach gänzlich durchgeführter Betreibung nur noch eine einstweilige Abstellung auf sechs Wochen zulässig, bei deren Ablauf entweder die Eröffnung des Konkurses verlangt werden muß, oder die Betreibung überhaupt als beendet angesehen wird.
2. Der Schuldenschreiber hat solche Fortsetzungsbegehren, wenn sie nicht rechtzeitig eingehen (§ 55 des Gesetzes), zurückzuweisen.
3. Wenn nach einer eingetretenen einstweiligen Abstellung die hohe Schuldbetreibung fortgesetzt wird, so hat der Schuldenschreiber hievon auch der Notariatskanzlei in dem derselben nach § 42 des Gesetzes zuzustellenden Verzeichnisse der Warnungen (§ 21, Satz 2 oben), Kenntniß zu geben.
4. Befindet sich der Rechtstrib im Stadium der Pfandversilberung, so kann innert der sechsmonatlichen Dauer der Gültigkeit des Pfandrechtes (§ 34 des Gesetzes) der Gläubiger auch wiederholt den Aufschub der Versilberung für einstweilen bewilligen, jedoch ist derselbe verpflichtet, es dem Schuldenschreiber unter Beilegung der in § 101 des Gesetzes für die Uebersendung des Versilberungsbegehrens an den Gemeindammann bestimmten Gebühr besonders anzuzeigen, wenn er seine Bewilligung zurückziehen will. Die Gültigkeit einer solchen Bewilligung ist nicht an die in § 55 des Gesetzes bestimmte Dauer für einstweilige Abstellungen gebunden.
// [S. 352]

C. Rechtsstellungen von Amts wegen.

§ 34. Was in diesem Reglement mit Bezug auf die Rechtsvorschläge vorgeschrieben ist, gilt auch von denjenigen Rechtsstellungen, welche der Bezirksgerichtspräsident, ohne Aufforderung des Schuldners, von sich aus verfügt.



D. Rechtsstellungen bei Nothganten.

§ 35. Erfolgt die Stellung der Schuldbetreibung durch den Bezirksgerichtspräsidenten behufs einer Nothgant (§ 67 des Gesetzes), so bat der Schuldenschreiber bei allen in seinen Protokollen eingetragenen Betreibungen des Schuldners die oben § 14 vorgeschriebenen Vormerke zu machen und zugleich den treibenden Gläubigern von der Rechtsstellung Kenntniß zu geben. Bleibt die Nothgant erfolglos, oder läßt der Schuldner die ihm nach § 68, Abtheilung 2 des Gesetzes anzusetzende Frist fruchtlos verstreichen, so wird hievon durch den Bezirksgerichtspräsidenten schriftliche Anzeige an den Schuldenschreiber erlassen, welchem nunmehr obliegt, sämtliche auf den Schuldner laufende Betreibungen nach Vorschrift der §§ 3, 17 und 23 dieses Reglements wieder anzuheben. Die Anzeige des Bezirksgerichtspräsidenten vertritt hiebei die Stelle der Eingabe der einzelnen Gläubiger; sie ist auch mit den Nummern sämtlicher neuer Einträge zu bezeichnen und mit den Angaben (vergl. oben § 2) aufzubewahren. // [S. 353]

E. Rechtsstellungen wegen inzwischen erfolgten Absterbens des Schuldners.

§ 36. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn wegen des im Verlaufe der Betreibung erfolgten Absterbens des Schuldners und weil die Erben des Letztern das beneficium inventarii über dessen Nachlaß verlangt haben, der Rechtstrib gestellt werden muß (§ 82, Satz 1 des Gesetzes). Wird sodann der Nachlaß von den Erben angetreten, so ist hievon durch das Bezirksgericht dem Schuldenschreiber zum Behuf der Fortsetzung der angehobenen Betreibungen Kenntniß zu geben, und es ist diese Anzeige von dem Schuldenschreiber so wie in dem vorhin berührten Falle zu behandeln.

Ist hingegen von den Erben weder das beneficium inventarii verlangt noch die Erbschaft ausgeschlagen, dagegen ihnen mit Hinsicht auf § 82, Satz 2 des Gesetzes für einzelne Betreibungen eine einstweilige Rechtsstellung erteilt worden, so ist hievon ebenfalls dem Schuldenschreiber für sich und zur Anzeige an den treibenden Gläubiger Kenntniß zu geben. Wird dem Schuldenschreiber nicht binnen der anberaumten Frist von den Erben des betriebenen Schuldners eine Abstellung des Gläubigers eingehändigt, so hat derselbe hievon den Bezirksgerichtspräsidenten in Kenntniß zu setzen, von welchem sodann ohne Weiteres die Eröffnung des Konkurses gegen die Erben zu verfügen ist.

F. Rechtsstellungen gegen einzelne betriebene Mitschuldner.

§ 37. Wenn für eine und dieselbe Forderung mehrere Schuldner betrieben werden, die Schuld- // [S. 354] verpflichtung aber nicht eine solidarische, sondern nur eine subsidiäre ist, und in Folge dessen gegen einzelne Mitschuldner, nachdem sie ihre Raten in der Bezirksgerichtskanzlei hinterlegt haben, der Rechtstrib von dem Bezirksgerichtspräsidenten für einstweilen gestellt wird, in der Meinung, daß derselbe gegen die, in der dießfälligen Verfügung gehörig zu bezeichnenden säumigen Mitschuldner allein noch fortgesetzt werde, so hat der Schuldenschreiber nach Vorschrift der §§ 3, 14 und 15 dieses Reglements zu verfahren.

Ist der Rechtstrib gegen die säumigen Mitschuldner erfolglos durchgeführt worden, so hat der Schuldenschreiber sofort dem Bezirksgerichtspräsidenten Anzeige zu machen, damit derselbe die Fortsetzung der einstweilen gestellten Betreibung gegen die übrigen



Mitschuldner für die Raten der ausgetriebenen Mitschuldner von sich aus verfügen kann.

G. Rechtsstellungen gegen im Militärdienste abwesende Schuldner.

§ 38. Wenn nach § 72 des Gesetzes gegen Schuldner, welche sich im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befinden, deren Ehefrauen und minderjährige Kinder die Schuldbetreibung stehen bleibt, resp. nicht angehoben werden kann, so haben die Gemeindammänner die während des bezeichneten Zeitraumes gegen diese Personen ausgefertigten Rechtsbote an den Schuldenschreiber zu Händen der Gläubiger zurückzusenden, zugleich aber, sobald Personen, welche entweder selbst oder deren Ehefrauen und minderjährige Kinder bereits am Rechtstriebe // [S. 355] stehen, in den Militärdienst (im Gegensatz zu bloßen militärischen Uebungen, welche nicht in Betracht fallen) einberufen werden, dem Schuldenschreiber ein Verzeichniß dieser Schuldner unter Angabe der Nummer der betreffenden Betreibungszettel zuzustellen, um dadurch denselben in den Stand zu setzen, sofort unter Anzeige an die Gläubiger die fraglichen Betreibungen zu hemmen. Die sofortige Eingabe solcher Verzeichnisse von Seite der Gemeindammänner an die Schuldenschreiber ist nach jedem neuen Truppenaufgebote zu wiederholen. Bei Wiederentlassung des Dienstpflichtigen aus dem effektiven Dienste ist hinsichtlich der Fortsetzung des Rechtstriebes genau nach § 72, Satz 4 und 5 des Gesetzes zu verfahren.

Die Gemeindammänner sind für die pünktliche Beobachtung der dießfälligen sie betreffenden Vorschriften, namentlich aber auch dafür verantwortlich, daß Niemand unrichtiger Weise als in den hier zur Sprache kommenden Verhältnissen stehend bezeichnet werde.

H. Uebersendung des Verzeichnisses der Rechtsvorschläge an die Gemeindammänner.

§ 39. Das Verzeichniß der während der Woche eingekommenen Rechtsvorschläge wird jeden Montag Abend geschlossen und am nächstfolgenden Dienstag mit den allfälligen Rechtsboten den betreffenden Gemeindammännern gemäß § 62 des Gesetzes übermacht.

Die Gemeindammänner sind verpflichtet, die betreffenden streitigen Forderungen im Pfandbuche vor // [S. 356] zumerken und bei nachherigen, in Folge Rechtstriebes eintretenden Pfändungen, oder bei freiwilligen Pfandverschreibungen vorzustellen. Die Vorstellung fällt jedoch weg, sobald nicht der Gläubiger sich nach § 15 des Gesetzes bei dem Gemeindammann über die geschehene Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens ausgewiesen hat, oder nicht nach § 64 die Fortdauer der Vorstellung bewilligt worden ist.

Ist der Gemeindammann selbst der Betriebene, so ist von dem ausgewirkten Rechtsvorschläge zum Behuf der Vorstellung der streitigen Forderung im Pfandbuche demjenigen benachbarten Gemeindammann Kenntniß zu geben, welcher bei eintretenden Pfändungen gegen den Erstern mit der Vollziehung beauftragt wird.

Von den Verfügungen und Urtheilen, welche Forderungen betreffen, die gemäß Satz 2 und 3 dieses Paragraphen im Pfandbuche vorgemerkt, beziehungsweise vorgestellt worden sind, ist dem Gemeindammann zu seinem Verhalte von derjenigen Stelle,



welche selbige erlassen hat, kurze Anzeige zu machen. Ist jedoch dieselbe in Folge Rekurses oder Appellation von dem Obergerichte erlassen worden, so geschieht die dießfällige Anzeige von der betreffenden untern Instanz.

J. Verfahren bei Veränderung des Wohnortes des Betriebenen und bei andern Störungen der Betreibung.

§ 40. Sobald ein Schuldenschreiber durch den Gemeindammann Nachricht von der Entfernung eines Betriebenen aus dem Bezirke erhält (§ 78 des // [S. 357] Gesetzes), so hat er sämtliche auf diesen laufende Betreibungen aus seinen Protokollen zu ziehen und den Auszug dem Schuldenschreiber des Bezirkes, in welchem der Schuldner sich niedergelassen hat, zu überschicken. Dieser trägt die Betreibung in die betreffenden Protokolle behufs Fortsetzung der Betreibung ein und verfährt überhaupt mit dem Auszuge auf gleiche Weise, wie oben § 35 am Ende für die dort erwähnte Anzeige des Bezirksgerichtspräsidenten an den Schuldenschreiber vorgeschrieben ist.

§ 41. Wird die Schuldbetreibung entweder durch das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Wegziehen des Schuldners oder auf irgend eine andere bis dahin noch nicht berührte Art gestört (z. B. durch Insolvenzerklärung des Schuldners, dadurch, daß er von einem andern Gläubiger ausgetrieben ist u. s. f.), so hat der Schuldenschreiber, sobald er hievon Kenntniß erhält, bei allen Einträgen in den Protokollen I bis IV, wo noch eine Betreibung gegen den betreffenden Schuldner offen steht, in der letzten Abtheilung der Protokolle die Hemmung der Betreibung unter Angabe des Grundes auf die oben §§ 14 und 22 bezeichnete Weise zu bemerken.

Nachdem der Grund dieser Hemmung beseitigt ist, findet die Fortsetzung des Rechtstribes ohne weiteres Verlangen des Gläubigers wieder von dem Punkte aus Statt, auf welchem derselbe stehen blieb.

K. Konkursöffnung.

§ 42. Hat in Folge der geschehenen Durchführungsanzeige (§ 22, Satz 2 oben) die Konkursöff- // [S. 358] nung stattgefunden, so ist hievon der betreffenden Notariatskanzlei von dem Bezirksgerichtspräsidenten unverzüglich Kenntniß zu geben, und es ist dieselbe gehalten, die Konkurspublikation beförderlich zu erlassen; namentlich ist ihr nicht gestattet, dem Ausgetriebenen besondere Fristen zu gewähren, und ebenso ist auch auf die Erklärung eines Gläubigers, daß er in die Verschiebung der Auffallspublikation für bestimmte oder unbestimmte Zeit einwillige, von der Notariatskanzlei keinerlei Rücksicht zu nehmen.

§ 43. Wird noch vor Erlaß der Konkurspublikation dem ausgetriebenen Schuldner eine gänzliche oder einstweilige Abstellung von dem Gläubiger ertheilt, so muß dieselbe immer bei dem Schuldenschreiber abgegeben werden, der davon sofort dem Bezirksgerichtspräsidenten Anzeige zu machen hat. Dieser hebt hierauf unverzüglich den Konkurs auf und theilt seine dießfällige Verfügung der betreffenden Notariatskanzlei mit, welche hievon auch dem Schuldenschreiber und dem Gemeindammann Kenntniß zu geben hat. Von diesen Letztern sind sodann ohne weiteres Verlangen der Gläubiger diejenigen Betreibungen, welche in Folge jener Konkursöffnung gestellt worden sind, von dem Punkte aus wieder fortzusetzen, auf welchem selbige stehen geblieben sind.



§ 44. Nach bereits publizirtem, dann aber nach Maßgabe von § 19 des Konkursreglements vom 27. Mai 1835 (Ges. Samml. Bd. IV, S. 325) wieder aufgehobenem Konkurse können diejenigen Gläubiger, welche vor der Konkurseröffnung gegen // [S. 359] den Schuldner den Rechtstrib bereits angehoben hatten, dessen Fortsetzung innerhalb der für Gültigkeit einer einstweiligen Abstellung festgesetzten, vom Tage der Aufhebung des Konkurses an zu berechnenden Frist verlangen, sofern sie bei ihrer Einwilligung in die Aufhebung des Konkurses nicht ausdrücklich auf diese Befugniß verzichtet haben.

L. Betreuung von Bevogteten.

§ 45. Werden Bevogtete betrieben (§ 74 u. f. des Gesetzes) (wobei die Betreuung sich stets nach derjenigen Gemeinde richtet, in welcher die Bevogteten wohnen), so sollen in den Protokollen diese als Schuldner bezeichnet, der Name des Vogtes aber, sobald er dem Schuldenschreiber bekannt ist, beigesetzt werden (vergl. übrigens unten § 66).

M. Rechtsstillstände.

§ 46. Bei der oben in den §§ 5, 20 und 23 erwähnten Berechnung der Fristen, so wie derjenigen für Versilberungsbegehren (§§ 9 und 11 dieses Reglements), mit Ausnahme der durch den § 34 des Gesetzes bestimmten Frist, hat der Schuldenschreiber darüber zu wachen, daß die Rechtsstillstände in den § 70 litt. a bis f des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht mit eingerechnet werden. Sollte also z. B. die Ausfertigung des Pfandscheines den 8. Heumonath 1851 stattgefunden haben, so könnte die Versilberungsanzeige (§ 31 des Gesetzes) frühestens den 19. Augstmonath, die Versilberung selbst aber nicht vor dem 2. Herbstmonath vorgenommen werden, wegen des dazwischen fallenden Ernterechtsstillstandes. Wäre eine // [S. 360] Einstweilige Abstellung unterm 8. Heumonath 1851 ertheilt worden und es würde die Fortsetzung der Betreuung von dem Gläubiger unterm 30. Herbstmonath verlangt, so müßte dieselbe ungeachtet der dazwischen fallenden Zeit von 12 Wochen bewilligt werden, da von diesen 12 Wochen der Ernterechtsstillstand von 5 Wochen und derjenige vor dem Bettage von einer Woche bei Berechnung der in § 55 des Gesetzes festgesetzten Frist abzuziehen ist. Hinsichtlich der übrigen Fristen ergibt sich die Beachtung der Rechtsstillstände von selbst, da in den Wochen, während welcher sie dauern, keine neuen Einträge in die Protokolle I bis III des Schuldenschreibers fallen.

§ 47. Für die Protokollführung während der Rechtsstillstände ist Folgendes zu beobachten:

- a. Am letzten Dienstag vor Anfang des Rechtsstillstandes werden auch die letzten Einträge in die Protokolle I bis III nach Vorschrift des § 31 dieses Reglements gemacht und ausgefertigt. Von da an bis zu dem ersten nach Beendigung des Rechtsstillstandes eintretenden Dienstage ist zwar der Schuldenschreiber verpflichtet, stets Eingaben jeder Art abzunehmen; dagegen findet die Aufnahme derselben in die oben genannten Protokolle einzig unter dem Datum des bezeichneten ersten Dienstages nach Beendigung des Rechtsstillstandes statt, z. B. Dienstag den 7. Weinmonath 1851 werden die Eingaben der vorhergehenden Woche gefertigt, alle vom 5. Weinmonath bis und mit dem 1. Wintermonath einlaufenden Eingaben aber werden nur unter dem Da- // [S. 361] tum des 4. Wintermonath in die Forderungsprotokolle I bis III eingetragen, da in diese Zeit der Herbstrechtsstillstand von 3 Wochen fällt u. s. w.



- b. In diesen Protokollen ist die Zeit des Rechtsstillstandes unter den Einträgen der letzten, demselben vorhergehenden Woche zwischen zwei Scheidelinien kurz zu bemerken, z. B. «Ernterechtsstillstand von Sonntag den 13. Heumonats bis Samstag den 16. Augstmonats 1851»; «Weihnachtsrechtsstillstand von Donnerstag den 18. Christmonats 1851 bis und mit Montag den 12. Jenner 1852» u. s. w.
- c. Der sogenannte zwanzigste Tag ist stets als Anfang des Wiederaufgangs der Rechte, niemals als Ende des Rechtsstillstandes zu betrachten. Fällt daher derselbe auf einen Dienstag, so sind unter diesem die ersten Fertigungen des neuen Jahres vorzunehmen.
- d. Ohne Einfluß auf den Gang der Betreibung bleiben nach § 70 des Gesetzes die Rechtsstillstände
 - 1. hinsichtlich der Vollziehung der Versilberung, welche mithin auch während des Rechtsstillstandes ohne weiteres vorzunehmen ist, insofern vor dem Eintritt desselben die gesetzliche Frist (§§ 28 und 31 des Gesetzes) abgelaufen ist, und
 - 2. hinsichtlich der Anzeige der Durchführung der hohen Betreibung und der Aufnahme der Auffallsbeschreibung (§ 44 des Gesetzes), // [S. 362] insofern der Auffallsruf noch vor dem Rechtsstillstande ausgefertigt worden ist: im einen und andern Falle jedoch unter Beobachtung der Vorschrift des § 71 des Gesetzes, und
 - 3. hinsichtlich der Vollziehung der schnellen Schuldbetreibung (§§ 47 u. ff. des Gesetzes).

N. Register der Protokolle.

§ 48. Als wichtigstes Mittel, um stets einen allfälligen Zusammenhang der Einträge in den Protokollen des Schuldenschreibers übersehen und überhaupt die Aufsuchung irgend eines Eintrages mit Leichtigkeit vornehmen zu können, ist die in allen Protokollen anzulegende Reihenfolge der Nummern, mit welchen auch die Ausfertigungen zu versehen sind, zu betrachten, daher auch bei der Fortführung dieser Nummernreihe mit der größten Sorgfalt verfahren werden soll. Neben derselben aber ist jedes Protokoll noch mit einem alphabetischen Register über die Namen der Schuldner, nach Vorschrift des § 5 des Gesetzes zu versehen. Für dieses Register wird am Ende des Protokolls eine angemessene Zahl von Seiten bestimmt, von denen jede oben mit einem Buchstaben in alphabetischer Ordnung zu bezeichnen ist. So oft nun eine Angabe gegen einen Schuldner eingetragen wurde, welcher als solcher zum ersten Male im Protokoll erscheint, wird der Betriebene unter Vorsehung seines Geschlechtsnamens unter dem betreffenden Buchstaben verzeichnet, nach diesem in Klammern die Jahrzahl des Eintrages, neben letzterer aber Seite und Nummer desselben angemerkt. // [S. 363]

Bei spätern, den nämlichen Schuldner betreffenden Einträgen wird je nach Erforderniß entweder bloß eine neue Nummer oder eine neue Seite oder auch ein neues Jahr zugesetzt, z. B.

W.

- 1) Walter, Heinrich, Krämer, von N.N. (1851). S. 1, Nr. 4, 12; S. 5, Nr. 102. (1852.) S. 7, Nr. 29 u. s. f.

Ist die Zeile ausgefüllt, so wird auf einer tiefer stehenden fortgefahren, vor jene aber, behufs Verweisung ein 1), vor diese ein 2) gesetzt, und insofern auf der gleichen Seite



noch eine dritte Zeile angefangen werden muß, diese mit einem 3) bezeichnet, z. B. (1 vergl. oben):

2) Walter, Heinrich, (1852) S. 11, Nr. 200 u. s. w.

Ist auch die Seite angefüllt, so wird auf einer nachfolgenden leeren mit angemessener Hinweisung fortgefahren.

Eine weitere alphabetische Ordnung als nach dem Anfangsbuchstaben des Geschlechtsnamens ist nicht erforderlich.

Achter Abschnitt.

Besorgung der Eingaben für andere Bezirke.

A. Einträge in das Journal.

§ 49. Eingaben, welche bei einem Schuldenschreiber gemäß § 6 des Gesetzes zur Versendung an andere Schuldenschreiber gemacht werden, sollen von ihm bei ihrem Eingänge in das Journal (Beilage VI) eingetragen werden. Die Nummernreihe in // [S. 364] Abtheilung B wird für sich fortgeführt und dient lediglich für das Register. In Abtheilung E wird die Art der Eingabe und der Betrag, auf den sie sich bezieht, kurz angemerkt (z. B. «Angabe für 100 fl. nicht Grundversichertes»; «Versilberungsbegehren für 20 fl.»; «Rechtsöffnung für 45 fl.»; «Aufkündigung für 100 fl. grundversichertes Kapital» u. s. w.). Die Abtheilung F enthält Bezeichnung des Bezirkes, an dessen Schuldenschreiber die Eingabe zu versenden ist, die Abtheilung G den Tag der Versendung. Dieses Journal wird mit einem Register nach Vorschrift des § 48 oben versehen.

B. Versendung.

§ 50. Was die Zeit der Versendung betrifft, so ist den Schuldenschreibern überlassen, sich unter einander auf solche Weise in Verbindung zu setzen, daß diese Versendung möglichst schnell nach Einreichung der Eingabe geschehen kann. Jedenfalls ist der Schuldenschreiber, an welchen die Versendung geschieht, verpflichtet, mit den Eingaben so zu verfahren, wie mit den ihm unmittelbar durch die Parteien eingereichten.

Neunter Abschnitt.

Gebühren.

§ 51. Den Schuldenschreibern ist bei Vermeidung der in § 111 des Gesetzes angedrohten Strafen verboten, außer den in § 101 u. ff. des Gesetzes speziell bezeichneten Gebühren, irgend welche andere oder höhere Taxen zu beziehen, so daß also auch // [S. 365] keinerlei Entschädigungen für außerordentliche Bemühungen stattfinden dürfen.



Zweite Abtheilung.

Gemeindammänner.

Erster Abschnitt.

Protokolle der Gemeindammänner.

§ 52. Nach § 7 des Gesetzes führt der Gemeindammann

1. über die unmittelbar von ihm besorgten Betreibungen ein besonderes Protokoll nach dem Formular VII, Beilage;
2. hinsichtlich der ihm als Vollziehungsbeamten obliegenden Besorgung der Schuldbetreibung bedient er sich
 - a. des Pfandbuches,
 - b. für Aufkündigungen des Protokolls, welches die Gemeindammänner nach § 40 des Gesetzes betreffend die Gemeindeverwaltung zu führen haben (§ 98 des Gesetzes).

Zweiter Abschnitt.

Schuldbetreibung, welche unmittelbar durch die Gemeindammänner nach § 39 des Gesetzes geführt wird.

A. Einträge der Angaben.

§ 53. Ehe der Gemeindammann die Einträge einer Woche in das Protokoll VII beginnt, setzt er, sofern im Laufe dieser Woche Angaben eingekommen // [S. 366] sind, auf der linken Seite in der Mitte der Zeile das Datum des Dienstags hin, unter welchem die nächsten Ausfertigungen stattfinden sollen. Hierauf werden die eingelaufenen Angaben nach den Ueberschriften der Abtheilungen C bis E eingetragen, in der Abtheilung F Vormerkung gemacht, wenn der Gläubiger freiwillig eingeräumte Pfänder hat, sämtliche Angaben aber in der Abtheilung B a mit fortlaufenden Nummern versehen. Diese Nummern sind auch auf die Angaben selbst zu setzen und mit letztern überhaupt so zu verfahren, wie oben § 2 am Ende festgesetzt ist.

B. Einträge der den Angaben gleichstehenden Eingaben.

§ 54. Der § 3 dieses Reglements findet auch bei der Schuldbetreibung durch die Gemeindammänner Anwendung in der Art, daß bei dem neuen Eintrage in der Abtheilung 6 des Protokolls auch der Tag angemerkt wird, unter welchem die Ausfertigung des Rechtsbotes für die erste Angabe statthatte.

C. Einträge der Rechtsbote.

§ 55. Ist die Woche zu Ende, so trennt der Gemeindammann die Einträge derselben von denen der folgenden durch eine Scheidelinie und verfährt nun mit Bezug auf die in Abtheilung G zu verzeichnende Ausfertigung der Rechtsbote nach Vorschrift des § 4 a oben.

D. Einträge der Pfandscheine und Warnungen vor der Versilberung.

§ 56. Hinsichtlich der Eintragung der Pfand- // [S. 367] scheine und Warnungen vor der Versilberung sind die Vorschriften des § 5 oben zu beobachten.



E. Ausfertigung der Betreuungszettel.

§ 57. Eben dieses gilt von den Bestimmungen des § 6 oben. Bei Ausfertigung der Pfandscheine hat sich der Gemeindammann des Formulars Nr. 2 b Beilage zu bedienen.

F. Versilberungsbegehren, Abstellungen u. s. w.

§ 58. Auch die §§ 7, 9, 11 bis 15 finden bei der Schuldbetreibung durch die Gemeindammänner Anwendung.

Hinsichtlich der Versilberungsbegehren hat der Gemeindammann unverzüglich nach Empfang eines solchen die in § 31 des Gesetzes vorgeschriebene Versilberungsanzeige (nach dem Formular Nr. 4) an den Schuldner zu erlassen und in Betreff der Vollziehung der Versilberung die Vorschriften des § 31 am Ende und § 32 des Gesetzes zu beobachten.

G. Fristen, Rechtsstillstände u. s. w.

§ 59. Ebenso hat sich der Gemeindammann bei der durch ihn besorgten Betreibung so weit, als es die Natur derselben mit sich bringt, an die Vorschriften der §§ 31 u. ff. dieses Reglements zu halten. Tritt ein Rechtsstillstand ein, so bemerkt er dieses im Betreibungsprotokoll auf gleiche Weise, wie oben § 47 b für die Schuldenschreiber angeordnet ist, setzt sodann unter diese Bemerkung in die Mitte der Zeile auf der linken Seite das Datum des ersten // [S. 368] Dienstags nach Beendigung des Rechtsstillstandes, protokolliert unter dieser Überschrift sämmtliche Eingaben, welche bis zu dem in § 14 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte einlaufen, und fertigt sie auf diesen Tag aus (vergl. § 53 oben).

Dritter Abschnitt.

Verrichtungen der Gemeindammänner als Vollzieher der Schuldbetreibung.

A. Anlegung der Betreuungszettel.

§ 60. Insoweit der Gemeindammann nicht selbst die Anlegung der Betreuungszettel besorgt, sondern diese Verrichtungen einer andern Person, z. B. seinem Weibel überträgt, so ist erforderlich, daß Letztere von dem Bezirksgerichte, dem selbige von dem betreffenden Gemeindammann vorzuschlagen ist, als hiezu tauglich anerkannt und für die gewissenhafte Erfüllung der dießfälligen Verrichtungen ins Handgelübde genommen worden sei.

B. Pfändung.

§ 61. Die Gemeindammänner haben bei Vornahme der Pfändung genau nach den Vorschriften der §§ 17 u. ff. des Gesetzes zu verfahren. Allfällig vorhandene Baarschaft ist von ihnen sofort in Empfang zu nehmen und mit dem Pfandscheine dem Schuldenschreiber zu Handen des Gläubigers zu übersenden; da aber, wo dieselbe zur Deckung der Forderung nebst Kosten nicht ausreicht, für den Rest die Pfändung vorzunehmen.

§ 62. Für die Abfassung des Pfandberichtes, die // [S. 369] Eintragung desselben in das Pfandbuch u. s. w. wird den Gemeindammännern folgende Anleitung ertheilt:



1. Auf der ersten Seite des Pfandscheines, unmittelbar nach der Unterschrift des Schuldenschreibers, wird als Eingang bemerkt, daß und in wessen Gegenwart die Pfändung vorgenommen worden sei. Hierauf folgt das Verzeichniß der als Pfänder eingeschriebenen Gegenstände, und zwar wird jeder Gegenstand unter einer besondern Nummer eingetragen mit möglichst genauer Beschreibung in Zahl, Maß, Gewicht, Beschaffenheit u. s. w. Sodann fügt der Gemeindammann die erforderlichen Bemerkungen bei, nämlich:
 - a. ob die eingeschriebenen Gegenstände von einer dritten Person als Eigenthum angesprochen werden (§ 20 des Gesetzes);
 - b. ob und welche ältere Pfandrechte bereits, sei es nun definitiv oder nur provisorisch, auf den Pfändern haften (§§ 15 und 19 des Gesetzes und § 39 dieses Reglements); sofern diese Pfandrechte durch die Schuldbetreibung erlangt sind, so ist auch die Nummer des betreffenden frühern Pfandscheines beizufügen;
 - c. ob nach seiner Ansicht die Forderung durch die eingeschriebenen Pfände als gedeckt erscheine oder nicht, und bei unzureichenden Pfändern, daß alles Pfandbare gepfändet sei; endlich
 - d. ob der Schuldner Liegenschaften besitze (§ 22 des Gesetzes). // [S. 370]

In den Fällen a und b sind die Nummern derjenigen Gegenstände, auf welche sich die Bemerkung bezieht, genau anzugeben.

Werden Forderungen des Schuldners aus Grundlage vorhandener Rechenbücher desselben gepfändet, so hat der Gemeindammann diese Bücher in amtliche Verwahrung zu nehmen. Es ist Sache des Pfandgläubigers, den Schuldner der verpfändeten Forderungen von der Pfändung Kenntniß geben und ihnen die Zahlung an den Pfandschuldner untersagen zu lassen.

Finden sich gar keine Pfänder vor oder kann die Pfändung aus einem andern Grunde, z. B. weil der Schuldner seinen bisherigen Aufenthaltsort verändert hat oder in Konkurs gerathen ist, nicht vollzogen werden, so ist lediglich dieses auf dem Pfandscheine zu bemerken.

Endlich wird der Pfandschein mit dem Datum der Pfändung und der Unterschrift des Gemeindammanns versehen.

2. Der Pfandschein soll ferner seinem ganzen Inhalte nach ins Pfandbuch (siehe oben § 52 Nr. 2, litt. a) eingetragen und hier besonders auch die Nummer des Pfandscheines vorgemerkt werden, es wäre denn, daß sich bei der Pfändung gar keine Pfänder vorgefunden hätten, in welchem Falle die Eintragung eines solchen (leeren) Pfandscheines ins Pfandbuch nicht erforderlich ist.
3. Hierauf hat der Gemeindammann den Pfandschein bei Vermeidung von Ordnungsstrafe un- // [S. 371] verzüglich, und zwar spätestens am Samstag der nämlichen Woche, sofern die Betreibung durch den Schuldenschreiber geht, an diesen, sofern aber der Gemeindammann selbst die Betreibung geführt hat, an den Gläubiger zu senden und in der Abtheilung J des Protokolls VII unter a das Datum des Pfandberichtes und unter b den Tag der Versendung an den Gläubiger vorzumerken (§ 7 oben).

Im Uebrigen werden die Gemeindammänner hinsichtlich der Vornahme der Pfändung noch besonders auf den § 8 dieses Reglements aufmerksam gemacht.



C. Versilberung.

§ 63. In Hinsicht der Pfandversilberung wird auf §§ 31 u. ff. des Gesetzes verwiesen; insbesondere hat der Gemeindammann

- a. rechtzeitig, und zwar mindestens sechs Tage vor Abhaltung der Gant, dem Gläubiger vom Ganttage Kenntniß zu geben (§ 32 des Gesetzes);
- b. dafür zu sorgen, daß die Gant mindestens vier Tage vor dem Ganttage gehörig bekannt gemacht werde, und namentlich auch, wo eine Publikation derselben in öffentlichen Blättern als angemessen erscheint, dieselbe stattfindet;
- c. wenn die Betreibung durch den Schuldenschreiber geht, den Pfandschein oder die Warnung vor der Versilberung, auf welchem das Ergebnis der letztern vorzumerken ist, mit dem Erlöse dem Schuldenschreiber zu Händen des Gläubigers, sofern aber die Betreibung bei ihm selbst // [S. 372] angehoben wurde, Pfandschein und Erlös unmittelbar an den Gläubiger zu übersenden, in der Meinung übrigens, daß in dem in § 15 des Gesetzes bezeichneten Falle von dem Erlöse der Betrag der Forderung, zu deren Gunsten die Vorstellung bewilligt wurde, nebst Rechtstriebskosten abzuziehen und der Kanzlei des Bezirksgerichtes gegen Empfangschein zuzustellen ist (vergl. oben § 13);
- d. den Tag des Eingangs des Versilberungsbegehrens und denjenigen der Vornahme der Versilberung im Pfandbuche vorzumerken;
- e. falls sich an einem Ganttage keine Käufer einfinden, hievon den Gläubiger sofort zu benachrichtigen, zugleich aber eine neue Versteigerung der Pfände anzuordnen und, wenn diese abermals erfolglos bleiben sollte, hievon dem Bezirksgerichtspräsidenten Kenntniß zu geben, damit derselbe die Versilberung in einer andern Gemeinde vornehmen läßt;
- f. in dem in § 33 des Gesetzes bezeichneten Falle nach Ablauf der in § 31 ebendasselbst angesetzten Frist den Gemeindammann des Ortes, wo die Pfänder liegen, unter Mittheilung des Sachverhaltes und der Warnung vor der Versilberung um sofortige Vornahme der Versilberung anzugehen. Nachdem diese vorgenommen worden ist, hat der letztere Gemeindammann nach Vorschrift von litt. e zu verfahren.

Die Gemeindammänner werden übrigens hinsichtlich ihrer Obliegenheiten bezüglich der Pfandversil- // [S. 373] berung noch auf § 9, Satz 2, und § 10 dieses Reglements nachdrücklich aufmerksam gemacht.

D. Schnelle Schuldbetreibung.

§ 64. Bei der schnellen Schuldbetreibung wird der Gemeindammann Tag und Stunde der Anlegung des Botes nach § 48 des Gesetzes sowohl in seinem nach § 40 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung zu führenden Protokolle (vergl. oben § 52 Nr. 2, litt. b) als auf dem Bote selbst genau verzeichnen.

Kann das Rechtsbot nicht dem Betriebenen selbst übergeben werden (§ 73 des Gesetzes), so ist auch dieser Umstand unter Anführung des Namens derjenigen Person, welcher dasselbe zu Händen des Schuldners angelegt worden ist, im Protokoll zu bemerken.

§ 65. Nach Ablauf von 24 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung des Botes an gerechnet, hat der Gemeindammann, sofern inzwischen nicht eine Abstellung erfolgt ist, das ihm von dem Schuldenschreiber übersandte Pfandscheinformular (vergl. oben

§ 24) auszufüllen, die Pfändung sofort vorzunehmen und das Ergebnis derselben sowohl auf dem Pfandscheine als im Pfandbuche nach Vorschrift des § 62 Nr. 1 und 2 dieses Reglements zu bemerken, den Pfandbericht aber unverzüglich dem Schuldenschreiber zu übersenden.

E. Betreuung von Bevogteten.

§ 66. Betrifft die Schuldbetreuung eine unter Vormundschaft stehende (bevogtete) Person, so hat der Gemeindammann die Vorschriften der §§ 74 bis 76 des Gesetzes genau zu beobachten. // [S. 374]

F. Betreuung für Staats- und Gemeindssteuern gegen auswärtige Schuldner.

§ 67. Bei solchen Betreibungen hat der Gemeindammann nach § 81 des Gesetzes zu verfahren. Es ist daher das Rechtsbot dem Betriebenen durch die Behörde seines Wohnortes zuzustellen und hiebei demselben zugleich aufzugeben, einen in der Gemeinde, in welcher das steuerbare Vermögen liegt, wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen und denselben dem Gemeindammann schriftlich zu bezeichnen, unter der Androhung, daß sonst die Betreibungszettel bei dem Gemeindammann liegen bleiben, gleichwohl aber als dem Betriebenen mitgeteilt angesehen worden.

G. Rücksendung von Rechtsboten, die nicht haben angelegt werden können.

§ 68. Wenn wegen Abwesenheit oder Veränderung des bisherigen Aufenthaltsortes des Schuldners, oder aus einem andern Grunde ein dem Gemeindammann von Seite des Schuldenschreibers zugekommenes Rechtsbot irgend einer Art nicht angelegt werden kann, so ist der Gemeindammann bei Vermeidung von Ordnungsstrafe verpflichtet, dasselbe unverzüglich an den Schuldenschreiber zurückzusenden, nachdem er vorher auf der Rückseite des Notes den Grund schriftlich bemerkt hat.

H. Anlegung von Aufkündigungen.

§ 69. Hat der Gemeindammann aus Auftrag des Schuldenschreibers Aufkündigungen anzulegen, so händigt er das eine Doppel der Aufkündigung // [S. 375] demjenigen ein, welchen sie betrifft, trägt in sein Protokoll (oben § 52 Nr. 2 litt. b) ein, daß und wann die Anlegung geschehen sei, und bemerkt eben dieses auf der Rückseite des zweiten Doppels, welches an den Schuldenschreiber zurückzustellen ist.

§ 70. Bei denjenigen Aufkündigungen, welche der Gemeindammann aus unmittelbarem Austrage einer Partei besorgt, hat er die Vorschriften der §§ 97 und 98 des Gesetzes genau zu beobachten, und wenn ihm ein Rechtsvorschlag gegen eine solche Kündigung eingereicht wird, gleichwie der Schuldenschreiber (oben § 30) zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Gebühren.

§ 71. Hinsichtlich der Gebühren gilt völlig dieselbe Bestimmung, welche in § 51 oben für die Schuldenschreiber enthalten ist, auch für die Gemeindammänner.



Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Gesuchen um Rechtsöffnungen und andern die Exekution von Schuldforderungen betreffenden Verfügungen.

A. Gesuche um Rechtsöffnungen.

§ 72. Gesuche um Rechtsöffnungen können mündlich oder schriftlich bei dem Bezirksgerichtspräsidenten, unter Einlegung der betreffenden Forderungstitel und des Rechtsvorschlages angebracht werden. // [S. 376]

§ 73. Der Bezirksgerichtspräsident hat, falls nicht das Gesuch schon von vorn herein wegen Verspätung abgewiesen werden muß (§ 63 des Gesetzes), den Angesprochenen hierauf vor sich zu laden, ihm das Begehren des Ansprecher unter Vorweisung der zur Unterstützung desselben eingereichten Beweismittel u. s. w. zu eröffnen und ihn zu einer Erklärung darüber zu veranlassen.

Auch dem Ansprecher steht es frei, sich einzusinken, weßwegen ihm der Termin der Vorladung des Schuldners ebenfalls anzuzeigen ist.

§ 74. Leistet der Angesprochene ohne rechtmäßige Gründe der an ihn erlassenen Vorladung keine Folge, so ist derselbe auf einen folgenden Termin unter der Androhung vorzuladen, daß, falls er auch dannzumal nicht erscheinen sollte, angenommen würde, er unterziehe sich der von dem Ansprecher verlangten Rechtsöffnung.

Ueber die stattgefundene Vorladung des Angesprochenen sind jedesmal gehörige Empfangscheine zu den Akten zu erheben.

§ 75. Wenn der Angesprochene bei dem Vorstände vor dem Bezirksgerichtspräsidenten die Forderung vollständig anerkennt, der Rechtsöffnung sich nicht widersetzt und auf den Rekurs (§ 83 des Gesetzes) verzichtet, so ist hievon in Anwesenheit des Angesprochenen im Protokoll Vormerk zu nehmen, ihm der betreffende Eintrag vorzulesen und alsdann sofort dem Gläubiger unter Rücksendung der eingelegten Akten durch Protokollauszug Kenntniß zu geben.

§ 76. In jeder Ausfertigung einer Rechtsöffnung // [S. 377] ist der Tag der Versendung vorzumerken und den Parteien zu eröffnen, daß dem Schuldner nach § 83 des Gesetzes bei der ordentlichen Schuldbetreibung eine Frist von vierzehn Tagen, beim schnellen Rechtstriebe eine solche von sechs Tagen, vom Tage der Versendung der Rechtsöffnung durch den Bezirksgerichtspräsidenten an gerechnet, zum Rekurse an das Obergericht offen stehe, nach deren Ablauf Verzicht auf den Rekurs angenommen und demnach die Betreibung fortgesetzt würde.

Ebenso ist auch im Falle der Verweigerung der Rechtsöffnung der Gläubiger in der ihm zuzustellenden Ausfertigung (§ 63, Satz 3 des Gesetzes) auf die ihm nach dem angeführten § 83 zustehende Berechtigung zum Rekurse aufmerksam zu machen.

Die Zustellung derartiger Verfügungen geschieht entweder durch den Weibel des Bezirksgerichtes oder durch den Gemeindammann des Wohnortes des Betheiligten oder dessen Beauftragten (§ 60 oben).

§ 77. In allen Fällen ist für die Zustellung der Ausfertigung einer Rechtsöffnung von dem Angesprochenen und für die Zustellung der Ausfertigung einer Rechtsöffnungsverweigerung von dem Ansprecher ein Empfangschein zu erheben.



Derselbe soll das Datum des Empfanges und die Unterschrift des Empfängers enthalten, welche jedesmal von demjenigen Beamten oder Angestellten, durch den die Zustellung nach § 76, Satz 3 dieses Reglements stattgefunden hat, zu beglaubigen ist. Diese Empfangscheine sind in der Bezirksgerichtskanzlei bei den Akten des Befehlprotokolls, mit der // [S. 378] Nummer des betreffenden Eintrages versehen, aufzubewahren.

§ 78. Hinsichtlich der Person, welcher die Ausfertigung zu übergeben und von welcher der Empfang zu bescheinigen ist, findet die Bestimmung des § 73 des Gesetzes Anwendung.

§ 79. Wenn der Empfänger den Empfangschein nicht unterzeichnen will, so hat der Gemeindammann oder der mit der Zustellung der betreffenden Verfügung Beauftragte (§ 76, Satz 3 oben) dieses unter Angabe, wann und wem er die Ausfertigung zugestellt habe, unter dem Empfangscheine zu bemerken und denselben, mit seiner Unterschrift versehen, der Bezirksgerichtskanzlei einzureichen. Ein solches Attestat hat die Wirkung eines von dem Betheiligten unterzeichneten Empfangscheines.

B. Verfahren bei Verweigerung von Rechtsvorschlägen gegen Aufkündigungen und bei Gesuchen um Aufhebung von solchen.

§ 80. Wird ein gegen eine Aufkündigung verlangter Rechtsvorschlag verweigert, so hat der Bezirksgerichtspräsident dieses auf der Rückseite der Aufkündigung mit Angabe des Datums, unter welchem diese Verweigerung erfolgt ist, zu bemerken und von letzterer unter kurzer Anführung der Gründe derselben auf Verlangen in seinem Protokoll Vorwerk zu nehmen.

§ 81. Bei Gesuchen um Aufhebung derartiger Rechtsvorschläge findet ganz das in §§ 72 bis 79 // [S. 379] dieses Reglements vorgeschriebene Verfahren Statt. Wird der Rechtsvorschlag aufgehoben, so ist hievon sowohl dem Aufkündigenden als auch demjenigen, welchem die Aufkündigung angelegt worden, Kenntniß zu geben. Wird dagegen die Aufhebung verweigert, so ist die dießfällige Verfügung nur dem Erstern mitzuthemen.

Im einen wie im andern Falle aber sind die Verfügungen in das Protokoll des Bezirksgerichtspräsidenten einzutragen und, falls die Eröffnung derselben an die eine oder andere Partei mündlich durch den Letztern stattgefunden haben sollte, auch diese im Protokoll vorzumerken.

C. Uebrige, die Schuldbetreibung betreffende Verfügungen.

§ 82. Für die Mittheilung derartiger Beschlüsse oder Verfügungen der Bezirksgerichte oder ihrer Präsidenten sind die in den §§ 77 bis 79 dieses Reglements bezeichneten Vorschriften zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen und Vollziehung.

A. Uebergangsbestimmungen.

§ 83. Hinsichtlich derjenigen Betreibungen, welche vor dem 7. Heumonats d. J. aufgehoben worden sind und für welche mithin am 8. Heumonats oder früher das



Rechtsbot ausgefertigt worden ist, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1842, so wie der Geschäftsordnung vom 9. Heumonats 1842 in allen Beziehungen zur Anwendung. // [S. 380]

B. Vollziehung.

§ 84. Dieses Reglement, welches mit dem 17. Augstmonat d. J. in Kraft tritt und durch welches die Geschäftsordnung für die Schuldbetreibungsbeamten vom 9. Heumonats 1842 (off. Sammlung der Gesetze Bd. VII, S. 34 u. ff.), ferner die in die Gesetzessammlung (Bd. VII, S. 105 u. 108) aufgenommenen allgemeinen obergerichtlichen Beschlüsse vom 1. Wintermonat 1842 und vom 10. gl. M., so wie die obergerichtliche Verordnung vom 6. April 1850, betreffend das Verfahren bei Rechtsöffnungsgesuchen, diejenige vom 30. Jenner 1851, betreffend die Konkursabstellungen, und übrige, mit dem gegenwärtigen Reglements im Widersprüche stehende obergerichtliche Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben werden, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Handen der Zunftgerichte, der Notare, Schuldenschreiber und Gemeindammänner ihrer Bezirke zur Nachachtung in der erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare mitgetheilt und dem nächsten von dem Obergerichte dem Großen Rathe zu erstattenden Rechenschaftsberichte mit dem Gesuche um Aufnahme in die offizielle Sammlung der Gesetze beigelegt werden.

Anhang.

Formulare.

1. Rechtsbot für unversicherte Forderungen (Oktavblatt).

N. N. zu N. wird hiedurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. — — — zu be- // [S. 381] friedigen, widrigenfalls in 21 Tagen von heute an gepfändet würde.

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

oder

Der Gemeindammann der Gemeinde N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise bestritten, so ist innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieses Rechtsbotes an gerechnet, auch wenn inzwischen Rechtsstillstand eintreten sollte, bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken und dieser bei Strafe der Erlöschung desselben demjenigen Betreibungsbeamten, welcher das Rechtsbot ausgefertigt hat, unverzüglich zu übergeben. (§§ 58, 60, 61 und 16 des Gesetzes.)

Der Ansprecher hat, sofern Rechtsvorschlag ertheilt worden ist, sich binnen 14 Tagen, vom Tage der Versendung des Rechtsvorschlages an gerechnet, bei dem Gemeindammann des Betriebenen mittelst Attestates des Bezirksgerichtspräsidenten über geschehene Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens auszuweisen, widrigenfalls die in § 15 des Gesetzes angeordnete Vorstellung der bestrittenen Forderung wegfiel. Der Gemeindammann des Betriebenen hat dem Ansprecher auf



dessen Verlangen die geschehene Einreichung eines solchen Attestates zu bescheinigen.

(Sowohl dieser Beisatz als diejenigen zu den folgenden Formularen sind, wenn dieselben zum Gebrauche besonders abgedruckt werden, durch Verschiedenheit der Schrift hervorzuheben.) // [S. 382]

2. Pfandschein (in Quart).

a. Wenn die Betreibung durch den Schuldenschreiber geht.

Da N. N. von N. den N. N. von N. wegen seiner Forderung von fl. – – – auf das unterm – – – ausgefertigte Rechtsbot hin nicht befriedigt hat, so wird der Herr Gemeindammann zu N. beauftragt, die Pfändung vorzunehmen.

N. den – – –

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

b. Wenn die Betreibung durch den Gemeindammann geht.

Da N. N. von N. den N. N. von N. wegen seiner Forderung von fl. – – – auf das unterm – – – ausgefertigte Rechtsbot hin nicht befriedigt hat, so wird nunmehr zur Pfändung geschritten.

N. den – – –

Der Gemeindammann

N. N.

3. Betreibungszettel für Forderungen mit freiwilligen Pfändern.

a. Rechtsbot.

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. – – – nicht binnen 21 Tagen von heute befriedigt, so wird die Warnung vor der Versilberung der freiwilligen Pfänder, welche dem Kreditor dafür bestellt sind, ausgefertigt.

N. den – – –

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

oder

Der Gemeindammann N. // [S. 383]

Wird die Forderung u. s. w., wörtlich wie am Ende des Formulars Nr. 1 mit der einzigen Abänderung, daß am Ende statt des § 16 der § 28 des Gesetzes zu setzen ist.

(Der zweite Satz des Anhanges zum Formular Nr. 1 fällt hier weg.)

b. Warnung vor der Versilberung (in Oktav).

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. – – – nicht binnen drei Wochen von heute befriedigt, so wird die Versteigerung der Pfänder erfolgen.



N. den – – –

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

oder

Der Gemeindammann von N.

N. N.

4. Versilberungsanzeige von Seiten eines Gemeindammanns an den Schuldner.

Dem N. N. zu N. wird hiemit angezeigt, daß sein Gläubiger N. N. zu N. die Versteigerung der Pfänder für seine Forderung von fl. – – – wirklich verlangt habe und daß dieselbe nach fruchtlosem Ablaufe von 14 Tagen stattfinden werde.

N. den – – –

Der Gemeindammann N. N.

5. Anzeige betreffend bestrittene Eigenthumsansprachen Dritter an gepfändeten Gegenständen.

Dem N. N. zu N. wird hiedurch auf Verlangen // [S. 384] des N. N. zu N. angezeigt, daß er binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, seine Ansprache an die bei N. N. zu N. für eine Forderung des N. gepfändeten, von ihm (N.) als sein Eigenthum angesprochenen Gegenstände bei dem Friedensrichteramte N. geltend zu machen habe, widrigenfalls angenommen würde, daß er auf sein Klagerecht verzichte (§ 25 des Schuldbetreibungsgesetzes).

N. den – – –

Der Gemeindammann

N. N.

6. Rechtsbot für eine grundversicherte Forderung (Oktav).

N. N. zu N. wird hiedurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. – – – zu befriedigen, widrigenfalls nach 28 Tagen von heute an die Warnung vor dem Auffall erfolgen würde.

N. den – – –

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise bestritten, so ist innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieses Rechtsbotes an gerechnet, auch wenn inzwischen Rechtsstillstand eintreten sollte, bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken und dieser bei Strafe der Erlöschung desselben dem Schuldenschreiber unverzüglich zu übergeben (§§ 58, 60, 61 und 45 des Gesetzes).

7. Warnung vor dem Auffall (Oktav).

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner // [S. 385] Forderung von fl. – – – nicht binnen 21 Tagen* befriedigt, so wird der Auffallsruf ausgefertigt.



N. den – – –

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

* Dieses Formular ist auch für unversicherte Forderungen mit der einzigen Abänderung anwendbar, daß die Frist nur 14 Tage beträgt.

8. Auffallsruf (Oktav).

N. N. zu N. hat der Warnung ungeachtet den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. – – – nicht befriedigt. Bleibt auch dieser öffentliche Ruf erfolglos, so wird nach 19 Tagen der Auffall eingeleitet.

N. den – – –

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

9. Schnelle Schuldbetreibung. Rechtsbot.

N. N. zu N. wird hiedurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Wechselforderung von fl. – – – innerhalb 24 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung dieses Rechtsbotes an gerechnet, um so gewisser zu befriedigen, als sonst die Pfändung erfolgen würde.

N. den – (Tag und Stunde der Ausfertigung).

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise bestritten, so ist unverzüglich nach Empfang des Rechtsbotes bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken und dieser bei Strafe der Erlöschung desselben vor dem Eintritte der Pfändung // [S. 386] dem Schuldenschreiber zu übergeben (§§ 58, 60, 63 und 65 des Gesetzes).

Der Ansprecher hat u. s. w., wörtlich wie der zweite Beisatz am Ende des Formulars Nr. 1.

10. Rechtsbot und (zugleich) Warnung vor der Versilberung für Wechselforderungen, welche durch freiwillige Pfänder gedeckt sind.

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Wechselforderung von fl. – – – nicht binnen 24 Stunden, vom Augenblicke der Anlegung dieses Rechtsbotes an befriedigt, so wird auf Verlangen des Wechselinhabers die unverzügliche Versteigerung der freiwilligen Pfänder, welche ihm für seine Forderung bestellt sind, im Sinne des § 52 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung vorgenommen werden.

N. den – (Tag und Stunde der Ausfertigung).

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise besteckten, so ist unverzüglich nach Empfang des Rechtsbotes bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken und dieser bei Strafe der Erlöschung desselben vor Ablauf von 24 Stunden, von der Anlegung des Rechtsbotes an, dem Schuldenschreiber zu übergeben. (§§ 58, 60, 63 und 65 des Gesetzes.)

11. Abstellungsschein.

Nr.

Zu Händen des Herrn Gemeindevorstand N. N., an welchen allfällige Gebühren noch zu entrichten sind. // [o. S.]

Beilage I. (Titel) Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nichtgrundbesitzerte Forderungen von dem Schuldenschreiber des Bezirkes M. N.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.		C.		D.	E.	F.	G.	H.	J.		K.		
Gingestag.	No. der Forderung.		Zur Schuldverschreibung.		Name des Gläubigers.	Bedienung.	Ob freiwillige Pfänder.	Rechtshet.	Pfandgegenst.	Pfandrecht des Gemeindevorstand.		Stellung vor der Beschlusserung.	L.	M.
	a.	b.								a.	b.	c.		
Beilage II. (Titel) Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nichtgrundbesitzerte Forderungen von dem Schuldenschreiber des Bezirkes M. N.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.		C.		D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			
Gingestag.	No. der Forderung.		Zur Schuldverschreibung.		Name des Gläubigers.	Bedienung.	Höhere Schuldbetreibung durch den Gemeindevorstand.	Pfandrecht oder Stellung vor der Beschlusserung.	Stellung vor dem Verfall.	Kaufaufsch.	Zweckweise oder gänzliche Beendigung oder Einstellung der hohen Schuldbetreibung.			
	a.	b.												
Beilage III. (Titel) Protokoll über die Schuldbetreibung für grundbesitzerte Forderungen von dem Schuldenschreiber des Bezirkes M. N.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.		C.		D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			
Gingestag.	No. der Forderung.		Zur Schuldverschreibung.		Name des Gläubigers.	Bedienung.	Rechtshet.	Stellung vor dem Verfall.	Kaufaufsch.	Zweckweise oder gänzliche Beendigung oder Einstellung der Schuldbetreibung.				
	a.	b.												
Beilage IV. (Titel) Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung von dem Schuldenschreiber des Bezirkes M. N.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.		C.		D.	E.	F.	G.	H.	J.	K.			
Gingestag und Stunde.	No. der Forderung.		Zur Schuldverschreibung.		Name des Gläubigers.	Bedienung.	Rechtshet.	Pfandrecht des Gemeindevorstand.	Rechtsaufsch.	Zweckweise oder gänzliche Beendigung oder Einstellung der schnellen Schuldbetreibung.				
	a.	b.						a.	b.	c.				
Beilage V. (Titel) Protokoll über die Aufkündigungen.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.	C.		D.	E.	F.	G.	H.	I.					
Gingestag.	No.	Zweckweise so aufgeführt wird.		Name des Kausalgläubigers.	Bedienung.	Schuldverf.	auf welche geführt wird.	Kaufpreis der geschlossenen Auflegung.	Bemerkungen.					
Beilage VI. (Titel) Journal über die Eingaben für andere Bezirke von dem Schuldenschreiber des Bezirkes M. N.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.	C.		D.	E.	F.	G.	H.						
Gingestag.	No.	Name des Bescheidens, resp. dessen, dem aufgeführt wird.		Name des Bescheidens, resp. des Kaufgläubigers.	Bedienung der Eingabe.	Art der Eingabe.	Tag der Bescheidung.	Bemerkungen.						
Beilage VII. (Titel) Schuldbetreibungsprotokoll von dem Gemeindevorstand der Gemeinde M. N.														
Angefangen den						Beendet den								
A.	B.		C.	D.	E.	F.	G.	H.	J.		K.	L.	M.	
Gingestag.	No. der Forderung.		Name des Schuldners.	Name des Gläubigers.	Bedienung.	Ob freiwillige Pfänder.	Rechtshet.	Pfandgegenst.	Pfandrecht.		Stellung vor der Beschlusserung.	Rechtsaufsch.	Zweckweise oder gänzliche Beendigung oder Einstellung der Schuldbetreibung.	
	a.	b.							a.	b.	c.			

[Grafik: Beilage I bis VII] // [S. 387]

N. N. zu N. hat wegen N. N. zu N. in Folge Pfandscheines (oder Versilberungsbegehrens oder Auffallsrufs) gänzliche (oder einstweilige) Abstellung eingereicht und die Kosten bezahlt.

N. den ---

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

12. Für Kündigungen von Schulden.

Dem N. N. zu N. wird hiemit Namens und aus Auftrag des N. N. zu N. nachstehende Schuld, nämlich (Bezeichnung der Schuld) auf (Bezeichnung des Kündigungstermines) aufgekündigt.

N. den ---

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

oder



Der Gemeindammann

N. N.

Jeder, dem eine Aufkündigung angelegt wird, ist verpflichtet, sie in Empfang zu nehmen. Hält er dieselbe für unzulässig, so steht es ihm frei, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Anlegung der Aufkündigung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag dagegen auszuwirken. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufkündigung als anerkannt betrachtet (§ 99 des Gesetzes betreffend die Schuldbetreibung).

Ein solcher Rechtsvorschlag ist innert 10 Tagen, vom Tage seiner Ausstellung an, demjenigen Betreibungsbeamten, welcher die Kündigung unterzeichnet // [S. 388] hat, abzugeben, widrigenfalls derselbe später als kraftlos zurückgewiesen würde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]